



Hannover, 01. Dezember 2020

INFORMATION FÜR UNSERE MITGLIEDER

Liebe Gartenfreundinnen,
liebe Gartenfreunde,

da die geplante außerordentliche Mitgliederversammlung am 24.10.2020 kurzfristig abgesagt werden musste, möchten wir mit dieser Information auf unserer Homepage etwas Transparenz herstellen und Fragen beantworten, die Mitglieder an uns gestellt haben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Antworten in grün dargestellt.

1. Kosten des Zelts

1a) Sind dem Verein an dieser Stelle (für das Zelt, den Aufbau, die Anlieferung o.ä.) Kosten entstanden, oder auch evtl. anteilige Kosten?

Lediglich für die Bauabnahme sind dem Verein anteilige Kosten in Höhe von 125,00 € entstanden.

1b) Falls ja, werden diese Kosten wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung (oder aus anderen Gründen) vom Vertragspartner zurückgefordert, sodass keine Belastung des Vereinsvermögens entsteht?

Die anteiligen Kosten fallen bei jeder Bauabnahme an, egal mit welchem Ergebnis die Abnahme durchgeführt wird. Sie stehen daher nicht im Zusammenhang mit einer vertragsgemäßen oder nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung.

2. Aussagen von Vorstandsmitgliedern in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

In der schriftlichen Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde von den Unterzeichnenden einem Vorstandsmitglied tatsächliche Untätigkeit bescheinigt.

2a) Um welches Vorstandsmitglied handelt es sich dabei?

2. Schriftführer GF Ronald Thom

2b) Wie gestaltet sich die beschriebene Untätigkeit aus Sicht der Unterzeichnenden des Briefes?

Keine adäquate Vertretung während der urlaubsbedingten Abwesenheit der 1. Schriftführerin. Mailanfragen von Mitgliedern wurden nicht beantwortet!

Im selben Brief wurde benannt, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werde, weil viele Mitglieder aufgrund der aktuellen Situation verunsichert seien. In der Tagesordnung wurde dann die Abwahl aller Vorstandsmitglieder sowie deren jeweilige Neuwahl benannt.

2c) Erfolgte die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- gemäß Vereinssatzung §7 (3) nach Ermessen des Vorstands? Oder:
- gemäß Vereinssatzung §7 (3) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder?

Aufgrund § 36 BGB (Vereinsinteresse)

2d) Ist es üblich, dass aufgrund von Verunsicherung von Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird?

Bisher bei uns nicht vorgekommen, es liegen auch keine Informationen über derartige Vorkommnisse in anderen Vereinen vor, daher kann zur Frage „Üblichkeit“ von hier keine Antwort gegeben werden. Es liegt aber fraglos ein Vereinsinteresse vor, daher die Einladung in dieser Form.

- 2e) Sind einzelne Mitglieder des Vorstands vor oder nach Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zurückgetreten oder ihres Amtes enthoben worden oder aus anderen Gründen aus dem Amt geschieden, und wenn ja: auf welche Vorstandsmitglieder trifft dies zu?
Nein
- 2f) Wer hat im Detail beschlossen, dass alle Vorstandsmitglieder neu gewählt werden und auf welcher Grundlage?
Es liegt kein Beschluss zur Neuwahl aller Vorstandsmitglieder vor; dies können nur die Mitglieder selbst entscheiden. Im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung sollte aber den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, über Abwahl und Neuwahl aller Vorstandsmitglieder zu entscheiden; für eine Abwahl sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, entsprechende Abwahl-Zettel waren vorbereitet.
3. Aussagen von Vorstandsmitgliedern u.a. im Begleitschreiben zur Beitragsrechnung und in Aushängen
Im besagten Schreiben erklärt der Unterzeichnende, er werde von der (mutmaßlich 1.) Vorsitzenden an der Ausübung seines Amtes gehindert und von der Vorstandsarbeit ausgeschlossen.
- 3a) Trifft diese Aussage zu?
Es ist ja zu klären, welchen Teil seines Amtes der Betroffene damit meint – die reine Kassiererarbeit oder die vielen anderen fragwürdigen Aktionen? Es ist allerdings den „Beschuldigten“, wie z.B. der 1. und dem 2. Vors. durchaus nachzusehen, dass eine einvernehmliche Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der massiven Vorwürfe nicht wirklich funktionieren kann.
- 3b) Falls ja, auf welcher Grundlage geschieht dies?
Siehe Antwort 3a)
Des Weiteren wird in besagtem Schreiben und in Aushängen erklärt, der Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. habe die Befugnisse des Vorstands des Kleingärtnervereins Tannenkamp-Mecklenheide e.V. beschnitten.
- 3c) Trifft diese Aussage zu?
Nur im Hinblick auf die Neuverpachtung von Kleingärten, eine Einflussnahme auf die grundsätzlichen Aufgaben des Vorstandes von außen ist nicht möglich. Hier kann nur die Mitgliederversammlung aktiv werden.
- 3d) Falls ja, auf welcher Grundlage geschieht dies?
Siehe Antwort 3c)
- 3e) Falls ja, welche Bereiche betrifft dies und was ist dadurch konkret beeinträchtigt?
Die Neuverpachtungen werden nun vom BZV durchgeführt.
Gemäß Vereinssatzung §13 (3) erledigt der 1. Kassierer des Vereins alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Unter Gegenzeichnung des 1. oder ersatzweise 2. Vorsitzenden erledigt er den diesbezüglichen Schriftverkehr. Die Beitragsrechnung ist nicht gegengezeichnet.
- 3f) Ist die an die Vereinsmitglieder versendete Beitragsrechnung gültig und rechtmäßig?
Die Beträge in der Rechnung setzen sich im wesentlichen aus den Verpflichtungen gegenüber unserem Verband als Verpächter und dem Verein als Beitragsempfänger zusammen und sind daher – ungeachtet der von vielen Gartenfreunden als nicht korrekt angesehenen Form – termingerecht zu zahlen, damit der Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachkommen kann.
- 3g) Falls nein, wie wird das den Mitgliedern mitgeteilt und wann?
Siehe Antwort 3f)

4. aktuelle Zusammensetzung und Arbeit des Vorstands

In verschiedenen Schreiben wurden teils gegenläufige Aussagen getätigt, die sich z.T. bereits oben abbilden. Konkret ist für die Mitglieder aktuell nicht erkennbar, wer derzeit den vertretungsberechtigten und erweiterten Vorstand repräsentiert.

- 4a) Welche der gewählten Vorstandsmitglieder sind aktuell noch Bestandteil des Vorstands?

Alle, weil über die Zusammensetzung des Vorstandes ausschließlich die Mitglieder entscheiden können.

- 4b) Sind Mitglieder des auf der Vereinshomepage genannten Vorstands zwischenzeitlich zurückgetreten?

Nein

- 4c) Wurden Mitglieder des Vorstands zwischenzeitlich abberufen und falls ja, auf welcher Grundlage?

Nein, auch eine Abberufung ist ausschließlich über eine Mitgliederversammlung möglich.

- 4d) Wurden Mitglieder des Vorstands zwischenzeitlich durch andere Personen ersetzt?

Nein. Es erfolgte lediglich aushilfsweise eine Unterstützung bei Protokollaufnahmen durch eine andere Person als den 2. Schriftführer, da dieser bei zahlreichen Terminen nicht zur Verfügung stand.

- 4e) Ist es möglich, Vorstandsmitglieder zu ersetzen und falls ja, auf welcher Grundlage und mit welchem Prozedere?

Nein, nur durch Versammlungsbeschluss

- 4f) Ist es möglich, Vorstandsmitglieder kommissarisch zu ersetzen und falls ja, auf welcher Grundlage und mit welchem Prozedere?

Nicht ersetzen (siehe hierzu Antwort 4e), aber kommissarisch vertreten (bei Rücktritt oder Tod), um das Tagesgeschäft aufrechtzuerhalten. Kann auf einfachen Vorstandsbeschluss veranlasst werden.

5. Arbeitsfähigkeit des Vorstands

Für den Weiterbestand und Erhalt des Vereins ist es unerlässlich, dass der Vereinsvorstand handlungsfähig ist.

- 5a) Ist der Vereinsvorstand derzeit vollumfänglich handlungsfähig?

Mit der Ausnahme „3c) - Neuverpachtung“ ja. Die Vorstands- und Vereinsarbeit wird vollumfänglich ausgeführt.

- 5b) Ist gewährleistet, dass der Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. den Vorstand des Kleingärtnervereins Tannenkamp-Mecklenheide e.V. unterstützt und der Vorstand über eine aktuell bestehende Vertretungsvollmacht verfügt?

Eine Unterstützung seitens des BZV erfolgt nicht.

- Falls nein, welche Lösung wird seitens des Vorstands angestrebt, um eine Klärung herbeizuführen?
- Falls ja, welche Stellungnahme gibt der Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. hierzu ab?

Der Verband wurde um mehrere Gesprächstermine gebeten. Gesprächsbedarf seitens des BZV besteht allerdings nicht.

Derzeit ist für die Mitglieder nicht klar erkennbar, welche Mitglieder des Vorstands Zugang zu den Räumen und Dokumenten des Vereins haben.

- 5c) Haben aktuell alle Mitglieder des Vorstands Zugang zu den Räumen und Dokumenten des Vereins?

Nein

- 5d) Falls nein, welche Vorstandsmitglieder nicht und durch wessen Entscheidung und auf welcher Grundlage?
 1. Schriftführerin und 2. Kassierer: Auf eigenen Wunsch auf Schlüssel zum Vorstandsbüro verzichtet (im Regelfall keine Zutrittsanforderung, im Einzelfall wird der Zutritt jeweils durch ein weiteres Vorstandsmitglied ermöglicht).
- 5e) Falls nicht und falls durch Dritte verschuldet, wie wird der Vorstand diesbezüglich regieren und wie wird die Situation ggf. bereinigt werden?
 Keine Aussage
 Im Interesse der Mitglieder liegt es, dass der Verein weiterhin Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. bleibt.
- 5f) Wie wird dies durch den Vorstand gewährleistet?
 Die Mitgliedschaft zum BZV Hannover der Kleingärtner e.V. steht außer Frage.
- 5g) Hat der Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. zu irgend einer Zeit Anlass zu der Vermutung gegeben, dass dem Kleingärtnerverein Tannenkamp-Mecklenheide e.V. ein Ausschluss drohen könnte?
 Nein, ist dem Vorstand nicht bekannt.
- 5h) Falls ja, wie wurde darauf seitens des Vereinsvorstands reagiert?
 entfällt
- 5i) Falls ja, oder falls ohne diesbezügliche Warnung ein Ausschluss erfolgen würde, wäre dann die Gemeinnützigkeit noch gewährleistet?
 Ja, da sich die Gemeinnützigkeit ausschließlich aus § 2 BKleingG ergibt.
- 5k) Falls ja, oder falls ohne diesbezügliche Warnung ein Ausschluss erfolgen würde, wäre dann der Fortbestand des Kleingärtnervereins Tannenkamp-Mecklenheide e.V. noch gewährleistet?
 Diese Frage stellt sich nicht, es ist auch nicht davon auszugehen, dass so was passiert.
6. Erhalt der Kolonie, des Vereins und Beilegung der Streitigkeiten
 Für uns alle ist es von höchster Priorität, unsere Gärten und unsere Kolonie zu erhalten. Die aktuellen Differenzen können auf verschiedene Weise beigelegt werden – Hauptsache für die meisten Gartenfreunde dürfte es sein, dass sie überhaupt beigelegt werden, wie auch immer.
- 6a) Wird der Vorstand satzungsgemäß alle Anstrengungen unternehmen
- weiterhin Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. zu sein?
 - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts zu verfolgen?
- Siehe Antwort 5f)
- 6b) Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung, z.B. Mediation oder Schlichtung, wird der Vorstand anstreben, um die Differenzen zu beseitigen?
 Der Bezirksverband ist neben der Mitgliedschaft der wichtigste Ansprechpartner in diesem Konflikt, allerdings ist die Haltung des Verbandes z.Zt. nicht wirklich lösungsorientiert.
- 6c) Wann wird die ausgefallene außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden können und inwiefern berücksichtigt der Vereinsvorstand proaktiv mögliche Covid-19-Verordnungen dahingehend, dass zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung ggf. im Freien geplant wird bzw. mangels Alternativen geplant werden muss?
 Schnellstmöglich, aber eben mit dem erforderlichen Vorlauf (ca. 6 Wochen aufgrund des Erscheinungsintervalls der Gartenzeitung) und natürlich – wie schon erwähnt – unter Berücksichtigung der Corona-Beschränkungen. Weiterhin ist die Beantragung eines neuen Hygienekonzeptes beim Gesundheitsamt notwendig. Zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit darf die Versammlung nicht im Freien abgehalten werden.

7. Ergänzungen aus Vorstandssicht

7a) Sollten aus Vorstandssicht noch ergänzende Themen bearbeitet werden und falls ja: welche?

- In erster Linie ist zu klären bzw. zu publizieren, welche wirklichen Gründe zu der jetzigen Situation geführt haben; auf Basis von einseitigen Pauschal-Beschuldigungen ist so was natürlich nicht zielführend.
- Dass die Vorstands- und Vereinsarbeiten trotz allem vollumfänglich ausgeführt werden, ergibt sich aus nachstehender Auflistung:
 - Aufstellung Verkehrsschilder Schreberweg zur Absicherung in Zusammenarbeit mit dem BZV und dem Verkehrsunfalldienst der Polizeidirektion Hannover
 - Gefahrenabwehr: Fällung von Todholzbäumen auf dem Vereinsgelände
 - Fällung eines Baumes nach begangenen Baumfrevl im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht
 - Begleitung unserer Mitglieder nach erfolgten Einbrüchen (Benachrichtigung, Polizei, Mithilfe bei Formalitäten – Schadenmeldung etc.)
 - Herrichtung von leer stehenden Gärten zur Durchführung von Besichtigungen zum Zwecke der Neuverpachtung
 - Beantwortung von Fragen zur Pachtrechnung bzw. Klärung derselben im Rahmen der Möglichkeiten, ggf. Weiterleitung (nicht geschmückte Gärten, Gemeinschaftsarbeit etc.)
 - Ansprechpartner zwecks Klärung von Fragen (Nutzung des Gartens, Umgestaltung, Baulichkeiten etc.) bei bestehenden Pachtverhältnissen.
- Jeder Verein kann dankbar sein und sich glücklich schätzen, wenn Mitglieder aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen wollen. In den zurückliegenden Jahren konnten einzelne Vorstandspositionen nicht besetzt werden, weil sich in der Versammlung keiner für den Posten gemeldet hat. Deshalb sollte allen interessierten Mitgliedern auch die Möglichkeit eingeräumt werden, den Verein aushilfsweise zu unterstützen.

Wir hoffen, mit der Beantwortung der Fragen ein wenig Transparenz geschaffen zu haben. Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt dann in der (hoffentlich bald) stattfindenden Versammlung.

Das Vorstandsteam wünscht allen Mitgliedern eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

gez. Edeltraudt Schutte
1. Vorsitzende